

Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.



Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Satzung

vom 29. November 1897

in der Fassung vom 02. Juli 2020

Genehmigt am 10. August 2020

Eingetragen ins Vereinsregister am 16. September 2020

caritas

Präambel

Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.



„Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, so dass sie sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können [...]“ (Papst Franziskus, Evangelii Gaudium 187) „Wir sind aufgerufen, Christus in ihnen zu entdecken, uns zu Wortführern ihrer Interessen zu machen, aber auch ihre Freunde zu sein, sie anzuhören, sie zu verstehen und die geheimnisvolle Weisheit anzunehmen, die Gott uns durch sie mitteilen will.“

(EG 198)

Diese Kultur der Achtsamkeit ist das Ziel des Caritasverbandes für die Diözese Limburg. Sie soll Menschen in ihrer Würde schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt fördern und sich in seinem Wirkungsgebiet im Bistum Limburg für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Gemeinden bei.

Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Er ist Partner und Anwalt benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter sozialer Dienstleistungen und Initiator von Solidarität und christlicher Identität. In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und unterstützt Menschen in Not.



Inhalt

Seite

04	§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
04	§ 2	Stellung und Zweck
05	§ 3	Aufgaben
06	§ 4	Organisation
<hr/>		
06	§ 5	Mitgliedschaft und Assoziierung
07	§ 6	Aufnahme, Austritt und Ausschluss von korporativen Mitgliedern
<hr/>		
08	§ 7	Organe des Verbandes
08	§ 8	Die Delegiertenversammlung
09	§ 9	Aufgaben der Delegiertenversammlung
10	§ 10	Amtszeit, Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung
10	§ 11	Der Caritasaufsichtsrat
11	§ 12	Aufgaben des Caritasaufsichtsrates
12	§ 13	Sitzungen und Beschlüsse des Caritasaufsichtsrates
<hr/>		
13	§ 14	Der Vorstand
14	§ 15	Aufgaben des Vorstandes
15	§ 16	Rechtliche Vertretung
15	§ 17	Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte
16	§ 18	Satzungsänderungen und Auflösungen des Verbandes
16	§ 19	Vermögensfall bei Auflösung des Verbandes
16	§ 20	Inkrafttreten der Satzung
16	§ 21	Übergangsregelung

Herausgeber

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
Über der Lahn 5
65549 Limburg
info@dicv-limburg.de
www.dicv-limburg.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen »Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.«. Der Sitz des Verbandes ist Limburg. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Verband wurde am 30. November 1897 gegründet und am 4. Februar 1925 als eingetragener Verein konstituiert. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck

- (1) Der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. ist die vom Bischof von Limburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Diözese Limburg. Er steht unter der Aufsicht des Bischofs von Limburg. Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen nach den cc. 299, 321-326 des Codex iuris Canonici (Codex des Kanonischen Rechts) und wendet grundsätzlich im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die Grundordnung des kirchlichen Dienstes nach der jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums veröffentlichten Fassung an.
- (2) Der Verband ist Gliederung des **Deutschen Caritasverbandes** und Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Länderebene.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organmitgliedern können angemessene Sitzungsgelder gezahlt werden, deren Höhe die Delegiertenversammlung beschließt.
- (4) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Berufsbildung für den Bereich Gesundheit und Pflege, des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Hilfe für Behinderte Menschen und Flüchtlinge, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verband verwirklicht seine Satzungszwecke, indem er sich gemeinsam mit seinen Gliederungen und Mitgliedern allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe in Staat, Kirche und Gesellschaft widmet. Als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im hessischen und rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Limburg vertritt er die Interessen der Einrichtungen und Dienste seiner Gliederungen sowie seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Organen und Körperschaften, dem Deutschen Caritasverband und dem Bistum Limburg. Insbesondere führt er in dieser Funktion mit den genannten Partnern Verhandlungen über landes- und bistumsweit verbindliche Rahmenregelungen und schließt gegebenenfalls auch hierfür geltende Verträge für seine Mitglieder ab, denen die Mitglieder beitreten können.

Der Verband ist an gemeinnützigen Rechtsträgern beteiligt.

(2) Der Verband verwirklicht seine Zwecke ferner, indem er folgende Aufgaben erfüllt:

1. die Werke caritativer Arbeit anregen und sowohl ideell als auch finanziell fördern sowie das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen;
2. die caritative Profilentwicklung auf der Ebene seiner Mitglieder unterstützen und beraten;
3. aus einer christlichen Perspektive heraus gesellschaftliche Entwicklungen betrachten, bewerten und mitgestalten;
4. die ehrenamtliche Mitarbeit anregen, fördern und vertiefen;
5. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
6. das Interesse für soziale Berufe wecken bzw. fördern, die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sozialen und caritativen Hilfe betreiben und unterstützen;
7. durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit der Caritas wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
8. die Öffentlichkeit informieren;
9. die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten;
10. die Zusammenarbeit mit öffentlichen Organen, Behörden und den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gewährleisten;
11. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
12. Aktionen und Werke von zentraler Bedeutung durchführen und tragen;
13. unter den caritativen Trägern die Einheitlichkeit der Grundsätze und, soweit erforderlich, die Geschlossenheit des Handelns sicherstellen.

(3) In den Einrichtungen und Räumen des Verbandes werden regelmäßig Andachten und Gottesdienste abgehalten.

§ 4 Organisation

- (1) Der Verband gliedert sich in rechtlich selbständige Regionalcaritasverbände.
- (2) Dem Verband sind die in der Diözese Limburg tätigen, vom Deutschen Caritasverband anerkannten Fachverbände und Vereinigungen und die in der Diözese tätigen caritativen Träger zugeordnet.

§ 5 Mitgliedschaft und Assoziierung

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder. Der Verband kann Träger von Diensten und Einrichtungen, Initiativgruppen und freie Zusammenschlüsse assoziieren.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt. Die persönliche Mitgliedschaft wird ausschließlich im jeweiligen Regionalcaritasverband wahrgenommen.
- (3) Korporative Mitglieder können solche Träger von Einrichtungen und Diensten werden, die nach der Abgabenordnung gemeinnützig sind und nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen. Die korporative Mitgliedschaft wird beim Regionalcaritasverband oder, wenn ein Träger in mehreren Regionen tätig ist, beim Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. erworben. Die korporativen Mitglieder des Diözesancaritasverbandes zahlen einen von der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. festgesetzten jährlichen Beitrag.
- (4) Träger und Einrichtungen von Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Verbandes nahestehen und die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem jeweiligen Regionalcaritasverband als assoziierte Organisationen angegliedert werden, soweit sie eine Einrichtung oder einen Dienst im Bezirk des jeweiligen Regionalcaritasverbandes vorhalten. Sie können beim Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. als Assoziierte angegliedert werden, soweit sie Einrichtungen und Dienste in mehreren Regionalcaritasverbänden vorhalten. Der jeweilige Verband informiert und berät die Assoziierten und vertritt sie im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber Dritten. Assoziierte Organisationen sind verpflichtet,
 - a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben;
 - b) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern;
 - c) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten.



Die Assoziierung erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrages, dem die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. beschlossenen Leitlinien zur Assoziierung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen sind. Die Assoziierung wird durch Kündigung des Kooperationsvertrages beendet. Durch die Assoziierung wird kein Status als Mitglied im Verband begründet. Von den Assoziierten werden im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben.

- (5) Alle persönlichen und korporativen Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von korporativen Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Caritasaufsichtsrat. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch die Abgabe einer Austrittserklärung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende;
 2. durch Verlust oder Änderung einer Rechtsform, soweit nicht der Caritasaufsichtsrat einer Fortsetzung zugestimmt hat bzw. zustimmt;
 3. Verlust der Gemeinnützigkeit;
 4. durch Ausschluss des Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens oder Wegfall einer der nach § 5 Abs. 3 genannten Voraussetzungen.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Delegiertenversammlung;
 2. der Caritasaufsichtsrat;
 3. der Vorstand.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche – als vertraulich vereinbarte – wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.
- (4) Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Caritasaufsichtsrates und des Vorstands dürfen an Beratungen und Entscheidungen (Beschlüssen) nicht mitwirken, die
 - a) ihnen selbst,
 - b) ihren Verwandten bis zum dritten Grad und Verschwägerten bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten der Verwandten bis zum zweiten Grad,
 - c) einer juristischen Person, deren Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ sie angehören,
 - d) einer natürlichen oder juristischen Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können. Abs. 4 c) gilt nicht, wenn die Mitglieder dem Organ als Delegierte des Caritasverbandes für die Diözese Limburg angehören. Satz 1 gilt nicht für Wahlen sowie in Fällen, in denen der mögliche Vor- oder Nachteil die betreffende natürliche oder juristische Person nur so betrifft wie alle anderen, die dem Diözesancaritasverband angeschlossen sind.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte durch die Delegiertenversammlung wahr.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 1. je zwei von den Mitgliederversammlungen der Regionalcaritasverbände gewählten Delegierten;
 2. je einem von den Vorständen der Regionalcaritasverbände benannten Delegierten;

3. je einem Delegierten der in der Diözese tätigen katholischen, caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 4. einen vom Diözesansynodalrat aus seinen Mitgliedern gewählten Delegierten;
 5. je einem Delegierten der caritativ tätigen Orden;
 6. je einem Delegierten der diözesanweit tätigen Arbeitsgemeinschaften der Caritasverbände;
 7. je einem Delegierten der korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 3, 2. Halbsatz.
- (3) Über die Feststellung des Entsenderechts für die unter Abs. 2, Ziffer 5 und 6 genannten Mitglieder der Delegiertenversammlung entscheidet der Caritasaufsichtsrat.
- (4) Die Mitglieder des Caritasaufsichtsrates sowie des Vorstands nehmen beratend an den Delegiertenversammlungen teil, soweit die Delegiertenversammlung nicht Gegenteiliges zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt. Mitglieder des Caritasaufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu unterbreiten. Assoziierte Organisationen können als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen

1. die Beratung und Entscheidung von Grundsatzfragen der Caritas; hierzu kann die Delegiertenversammlung dem Vorstand und dem Caritasaufsichtsrat Aufträge erteilen und Auskünfte verlangen;
2. die Wahl der Mitglieder des Caritasaufsichtsrates;
3. die Entgegennahme der Berichte des Caritasaufsichtsrates und des Vorstands;
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses auf Empfehlung des Caritasaufsichtsrates;
5. die Entlastung des Vorstands auf Empfehlung des Caritasaufsichtsrates;
6. die Entlastung des Caritasaufsichtsrates;
7. die Wahl der Delegierten des Verbandes in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes; sofern nicht der Caritasaufsichtsrat hierzu ermächtigt ist. Eine Ermächtigung ist gegeben, wenn zwischen zwei Delegiertenversammlungen eine delegierte Person aus dem Amt ausscheidet;
8. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes gem. § 18 dieser Satzung;
9. die Verabschiedung einer Beitragsordnung für die korporativen Mitglieder sowie assoziierten Organisationen auf Vorschlag des Caritasaufsichtsrates;
10. die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung;
11. die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung des Caritasaufsichtsrates, die dieser beschlossen hat.

Die Einzelheiten der nach Ziffer 2 und 7 durchzuführenden Wahl bestimmt eine vom Caritasaufsichtsrat zu erlassende und von der Delegiertenversammlung zu beschließende Wahlordnung.

§ 10 **Amtszeit, Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Ist eine physische Versammlung nicht möglich, kann diese auch im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Die Mitgliedschaft der zu wählenden oder zu ernennenden Mitglieder der Delegiertenversammlung besteht bis zur jeweils nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstands, des Caritasaufsichtsrates oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Caritasaufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Caritasaufsichtsrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Caritasaufsichtsrates oder im Falle des Ausschlusses des Caritasaufsichtsrates von einem von der Delegiertenversammlung bestimmten Mitglied geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmungen des §18 bleiben unberührt.
- (6) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitenden und der Protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung zugesandt. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Originale der Niederschrift sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 11 **Der Caritasaufsichtsrat**

- (1) Der Caritasaufsichtsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die/der Vorsitzende wird vom Bischof von Limburg berufen bzw. abberufen, die weiteren Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird vom Caritasaufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt und anschließend vom Bischof von Limburg bestätigt. Die Regionalcaritasverbände, die Fachverbände und die weiteren Mitglieder der Delegiertenversammlung nach § 8 Abs. 2 sollen angemessen vertreten sein.

- (2) Die Mitglieder des Caritasaufsichtsrates werden mit Ausnahme der/des Vorsitzenden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit kann nicht unterbrochen bzw. zum Ruhen gebracht werden. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Caritasaufsichtsrates dürfen weder Vorstandsmitglieder, noch haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter des Caritasverbandes oder eines Rechtsträgers sein, an dem der Caritasverband mehrheitlich beteiligt ist.
- (3) Die Mitglieder des Caritasaufsichtsrates sollen, der/die Vorsitzende muss der katholischen Kirche angehören. Unter den Mitgliedern sollen zur Wahrnehmung der Aufgaben die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere theologische/ethische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen vorhanden sein. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig und loyal aus. Im Falle eines Interessenkonfliktes haben sie diesen offenzulegen und sich der Ausübung ihrer Aufgabe insoweit zu enthalten.
- (4) Es dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen von Mitgliedern des Caritasaufsichtsrates zu Mitgliedern des Vorstands oder zu solchen Beschäftigten des Verbandes bestehen, die der unmittelbaren Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes unterliegen, noch zu Mitarbeitenden der/des jeweils beauftragten Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft.

§ 12 Aufgaben des Caritasaufsichtsrates

- (1) Der Caritasaufsichtsrat berät und entscheidet über verbandliche, politische und fachliche Fragen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.

Dem Caritasaufsichtsrat obliegen insbesondere

1. die Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Vorstands sowie die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung von Unterlagen und Informationen über die Angelegenheiten des Verbandes;
2. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
3. das Erstellen eines Berichts für die Delegiertenversammlung;
4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
5. die Empfehlung für die Entlastung des Vorstands durch die Delegiertenversammlung;
6. die Vorbereitung der Empfehlung zur Genehmigung der in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch erstellten Jahresabschlussrechnung für die Delegiertenversammlung;
7. die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers, die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und Entgegennahme des Prüfungsberichts;
8. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;



9. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung gemeinsam mit dem Vorstand;
 10. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 sowie Zustimmungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2;
 11. die Entscheidung über zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte nach § 17;
 12. die Entscheidung über die Gründung von oder der Beteiligung des Diözesancaritasverbandes an juristischen Personen;
 13. die Beschlussfassung zur Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Diözesancaritasverbandes in Gesellschafterversammlungen und ggf. Aufsichtsräte eigener Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen;
 14. die Genehmigung einer vom Vorstand vorgelegten Ordnung zur Regelung der Schlichtungsverfahren für die Regionalcaritasverbände;
 15. der Vorschlag für eine Beitragsordnung korporativer Mitglieder und assoziierter Organisationen.
- (2) Einzelheiten der nach Abs. 2 Ziffer 1 durchzuführenden Wahl bestimmt eine vom Caritasaufsichtsrat erlassene Wahlordnung. Ferner bereitet der Caritasaufsichtsrat Wahlordnungen nach § 9 Satz 2 für die Delegiertenversammlung vor.
- (3) Der Caritasaufsichtsrat kann fachspezifische Ausschüsse einrichten.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasaufsichtsrates

- (1) Die/Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter beruft den Caritasaufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Es sollen mindestens vier Sitzungen jährlich stattfinden. Der Caritasaufsichtsrat ist auf Antrag des Vorstands oder von drei Mitgliedern des Caritasaufsichtsrates unverzüglich einzuberufen, sofern nicht in angemessener Zeit ohnehin eine Sitzung vorgesehen ist. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung in der Sitzung des Caritasaufsichtsrates ergänzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Caritasaufsichtsrates.
- (2) Der Caritasaufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mit der/dem Vorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertretung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl der Stimmen der gewählten Mitglieder des Caritasratsaufsichtsrats erforderlich.

- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied des Caritasaufsichtsrates widerspricht. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern des Caritasaufsichtsrates in Textform mitzuteilen.
- (4) Über die Beschlüsse des Caritasaufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Gleiches gilt für die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse.
- (5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Caritasaufsichtsrates teil, sofern der Caritasaufsichtsrat nichts anderes beschließt.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem bis zwei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritasaufsichtsrat gewählt und vom Bischof von Limburg für die Dauer der Amtszeit bestellt werden. Eine Abberufung durch den Bischof erfolgt im Einvernehmen mit dem Caritasaufsichtsrat. Mitglieder des Vorstands führen den Titel „Diözesancaritasdirektor“ bzw. „Diözesancaritasdirektorin“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der katholischen Kirche sein. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich unbefristet und endet spätestens mit dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter. Sie kann jedoch für die Dauer von jeweils sechs Jahren im Rahmen einer Wahlperiode befristet werden; Wiederwahlen sind zulässig. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds leitet die/der Vorsitzende des Caritasaufsichtsrates den Vorgang dem Bischof von Limburg zur Abberufung des Vorstandsmitglieds weiter. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Caritasaufsichtsrat, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Caritasaufsichtsrates schließt die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern auf Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des Caritasaufsichtsrates.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband auf Grundlage der von Caritasaufsichtsrat und Delegiertenversammlung bestimmten Entscheidungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit kirchlichen und staatlichen Vorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Caritasaufsichtsrates sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
 2. die Vorlage des Vorstandsberichts, des Wirtschaftsplans und der Jahresabschlussrechnung beim Caritasaufsichtsrat;
 3. der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Caritasaufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Ferner erarbeitet der Vorstand eine Ordnung zur Regelung der Schlichtungsverfahren für die Regionalcaritasverbände, die dem Caritasaufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (3) Der Vorstand stellt dem Caritasaufsichtsrat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam und gleichberechtigt Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren. Zur Erkennung gefährdender Entwicklungen ist er zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems verpflichtet. Bei verbundenen Unternehmen, in denen der Verband über die Mehrheit der Anteile verfügt, hat der Vorstand für die Anwendung der gleichen Grundsätze zu sorgen.
- (5) Über alle Angelegenheiten und grundsätzlichen Fragen des Verbandes hat der Vorstand den Caritasaufsichtsrat zu informieren, insbesondere über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz und Ertragslage sowie die Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasaufsichtsrat jederzeit auf Verlangen einen Bericht über alle Angelegenheiten des Verbandes vorzulegen, insbesondere über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Einzelne Mitglieder des Caritasaufsichtsrates können einen Bericht an den



Caritasaufsichtsrat insgesamt verlangen. Der Caritasaufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne, von ihm bestimmte Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen bzw. prüfen lassen.

- (7) Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten für den Verband als Dienstgeber nach arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Verständnis wahr und ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten. Darüber hinaus stellt er die christlich-caritative Identitätsgewinnung des Verbandes und die seelsorgerische Begleitung seiner Mitarbeitenden sicher.

§ 16 Rechtliche Vertretung

Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorstand vertreten. Bei einem mehrgliedrigen Vorstand bedarf es zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes der Unterschrift beider Vorstandsmitglieder. Der Caritasaufsichtsrat kann den Vorstand, bei einem zweigliedrigen Vorstand einzelne Mitglieder für besondere Rechtsgeschäfte mit eigenen gemeinnützigen Organisationen oder gemeinnützigen Beteiligungen des Caritasverbandes für die Diözese Limburg von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 17 Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte

- (1) Der Wirtschaftsplan wird nach Genehmigung durch den Caritasaufsichtsrat dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt. Die Jahresabschlussrechnung wird nach ihrer Genehmigung in der Delegiertenversammlung dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt. Der Bericht des Vorstands wird nach seiner Entgegennahme durch die Delegiertenversammlung dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt.
- (2) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. Beschlüsse zu folgenden Entscheidungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Bischöflichen Ordinariates:
1. Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums, eigentumsähnlicher Rechte und sonstiger Rechte an Grundstücken;
 2. der Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und die Gründung von Wirtschaftsunternehmen, hiervon ausgenommen sind Kauf und Verkauf von Unternehmensanteilen im Rahmen der Vermögensanlage;
 3. Inkraftsetzung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen bei der Errichtung oder Umstrukturierung von Rechtsträgern bzw. bei Änderungen von deren Statuten. Die Genehmigung nach § 18 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

Der Antrag auf schriftliche Einwilligung ist mit allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Erfolgt eine Zustimmung nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des vollständigen Antrages, gilt sie als erteilt. Die Voraussetzungen für die Vollständigkeit eines Antrages werden durch das Bischöfliche Ordinariat bestimmt.

§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes können von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg.

§ 19 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an das Bistum Limburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 02.07.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Limburg und der anschließenden Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Übergangsregelung

- (1) Die Amtszeit der Vertreterversammlung nach bisheriger Satzung endet mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung nach § 8 dieser Satzung, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister. Die Einberufung der konstituierenden Delegiertenversammlung auf Grundlage der neuen Satzung übernimmt der amtierende Vorstand.
- (2) Die Amtszeit des Caritasrates nach bisheriger Satzung endet mit der konstituierenden Sitzung des Caritasaufsichtsrates nach § 9 dieser Satzung, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands nach bisheriger Satzung endet mit der Eintragung des neuen Vorstands in das Vereinsregister, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.

Limburg, den 2. Juli 2020

Monsignore Michael Metzler

Vorsitzender des
Caritasverbandes für die Diözese Limburg

Jörg Klärner

Direktor des
Caritasverbandes für die Diözese Limburg

Genehmigt am 10.08.2020 durch

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg